Unterweisung "Sicher am Arbeitsplatz"

Arbeitssicherheit und Ergonomie an der Medizinischen Universität Wien



Rechtliche Grundlagen 1

§ 3 Abs. 1 ASchG, § 15 ASchG – Pflichten Arbeitgeber und Pflichten Arbeitnehmer/innen

- Arbeitgeber/innen haben ganz allgemein die Verpflichtung, ihre Arbeitnehmer/innen in allen Belangen des Arbeitnehmer/innenschutzes zu informieren und zu unterweisen.
- Arbeitnehmer/innen wiederum sind verpflichtet, den Unterweisungen und Anweisungen des/der Arbeitgebers/in Folge zu leisten.



Rechtliche Grundlagen 2

§12 u. §14 ASchG

- Die Arbeitnehmer/innen sind über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ausreichend zu informieren und über Sicherheit und Gesundheitsschutz ausreichend zu unterweisen.
- Die Information soll allgemeines Wissen über die Gefahrenverhütung bieten und sich auf die gesamte Arbeitsstätte beziehen. Sie soll die Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes auf betrieblicher Ebene fördern. §12 ASchG
- Die Unterweisung ist als Schulung zu sehen und bezieht sich im Gegensatz zur Information auf den konkreten Arbeitsplatz und Aufgabenbereich einzelner Arbeitnehmer/innen. §14 ASchG



Today starting 13:30 this evaluation will start, Dr. Koller "needs" 5 to 10 min per lab

- Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 verpflichtet jeden Betriebsleiter eigenverantwortlich, auf die Arbeitssicherheit im Betrieb zu achten.
- Bei der Arbeitsplatzevaluierung wird das Gefährdungspotential der Mitarbeiter schriftlich festgehalten, wobei diese Dokumente bei Unfallerhebungen oder bei geänderten Arbeitsbedingungen bzw. regelmäßig alle 3 Jahre anzupassen sind:
- Bewertung gefährlicher (chemischer) Arbeitsstoffe:
- Gefährlichkeit der vorhandenen Chemikalien
- Einhaltung der Grenzkonzentration (früher: MAK-Wert):
- Messung der Konzentration am Arbeitsplatz
- Messung und Bewertung der Wirksamkeit der Lüftungsanlage (§ 16 Abs. 8 AAV)
- Erstellung von Explosionsschutzdokumenten (VEXAT-Evaluierung)
- Festlegung notwendiger persönlicher Schutzausrüstung (PSA) am Arbeitsplatz
- Bewertung vorhandener Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz und
- · Festlegung sinnvoller Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung bzw. Belastung



Unterweisungspflicht

§14 ASchG

- Vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme,
- · bei Versetzung oder Änderung des Aufgabenbereichs,
- bei neuen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren,
- nach Unfällen oder Beinahe-Unfällen sowie,
- wenn dies auf Grund der Arbeitsplatzevaluierung als notwendig erkannt wurde.
- Die Unterweisung muss an den Erfahrungs- und Ausbildungsstand des/r Unterwiesenen abgestimmt sein.



Alleinarbeit 1

Erlaubt:

Alleinarbeit ist an Laborarbeitsplätzen mit **geringem Unfallrisiko** dann erlaubt, wenn effektive Unterstützung – im Falle eines Unfalles – gesichert ist (Artikel 61 Abs. 6 Arbeitnehmer/innenschutzgesetz); d.h. eine andere Person muss in **Sicht- bzw. Rufweite** sein.

Nicht erlaubt:

Alleinarbeit im Labor ohne eine andere Person in Sicht- bzw. Rufweite ist nicht erlaubt, da hier eine erhöhte Unfallgefahr vorliegt, die eine sehr kurze Rettungszeit – **zwischen 0 und 5 Minuten** – bedingen kann (z.B. bei Gefahr von Bewusstlosigkeit als Folge von Stoff- oder Gaseinwirkung).

Erhöhte Unfallgefahr = vorhersehbare Unfälle oder Störfälle in Verbindung mit Verletzungen oder Schädigungen von Arbeitnehmer/innen und Lebensbedrohung, bleibender Schädigung oder inakzeptabler Schmerzphasen bei nicht zeitgerechter Hilfeleistung



Schwangere Mitarbeiterinnen

Bekanntgabe der Schwangerschaft:

Die Schwangerschaft muss sofort bei dem/der Organisationsleiter/in bekannt gegeben werden. Eine ärztliche Bestätigung über das berechnete Geburtsdatum und den Beginn des Mutterschutzes (8 Wochen vor und 8 – 12 Wochen nach der Geburt) muss beigelegt werden.

In einem persönlichen Gespräch mit dem/der Arbeitsmediziner/in werden der Arbeitsplatz und die Tätigkeiten im Labor evaluiert.

Alle Tätigkeiten, die ein erhebliches Risiko für die werdende Mutter und das zu erwartende Kind bedeuten, sind verboten. Die werdende Mutter muss sofort von allen Tätigkeiten, die ein hohes Risiko darstellen, freigestellt werden. Falls möglich kann ihr ein anderer Arbeitsplatz/Tätigkeit zugewiesen werden.



Abfallwirtschaft

- · Abfallvermeidung durch Planung
- Sichere Zwischenlagerung
- Abfalltrennung
- Entsorgung ohne Umweltgefährdung





Abfalltrennung 1

Altpapier:

Unbeschichtetes und sauberes Papier, Zeitungen, Kataloge, Zeitschriften, Kuverts. Schreibpapier, Papierschnitzel aus Aktenvernichtern, Kartons, Wellpappe, Schachteln

Glas:

Vollständig entleerte Behältnisse, und Hohlkörper aus Glas, Einwegflaschen, Lebensmittelgläser ohne Verschlüsse Laborglas im Restmüll entsorgen!

Restmüll:

Verunreinigte Verpackungen, verunreinigtes Papier, nicht verwertbare und nicht gefährliche Spraydosen: Kunststoffartikel (z.B. Kugelschreiber). Materialien aus Keramik, Hygieneartikel, Laborglas, etc.

Metallverpackungen:

Vollständig entleerte Weißblechdosen, Getränkedosen, Farb- und Lackdosen

Vollständig entleerte Plastikgetränkeflaschen, Flaschen für Wasch- und Putzmittel, Behälter für Körperpflegemittel, Kanister, große Kunststofffolien

Styropor:

Styroporboxen, Styroporchips, Verpackungsmaterial aus Styropor

Druckgaspackungen mit Restinhalten von Treibgas

Batterien:

Kleinakkus. Knopfzellen, Batterien

Toner:

Tonerkartuschen. Tintenpatronen, Kopiertoner

Leuchtkörper:

Leuchtstoffröhren. Energiesparlampen Keine LED-Lampen!

Sperrmüll:

Kühl- und Gefriergeräte, Möbel, Computer, Bildschirme, Elektrogeräte, Laborgeräte, etc.



Abfalltrennung 2

Metallabfälle:

Sämtliche Metallgegenstände, Sicherheitsschränke, etc.

Tierkadaver:

Kadaver von Versuchstiere

Körperteile und Organabfälle:

Sonderbehandlung gem. Leichenbestattungsgesetz

Radioaktive Abfälle:

Sonderbehandlung gem. Strahlenschutzgesetz

Laborchemikalien:

Gefährliche flüssige und feste Laborabfälle u. Chemikalienreste Gifte getrennt sammeln!

Med. Abfälle Kat. 2:

Gemische aus Wundverbänden und Gipsverbänden, Stuhlwindeln, Einmalwäsche, Vorlagen, Tampons, Einmalartikel (Tupfer, Handschuhe, Einmalspritzen oder Kanülen, Katheter, etc.), restentleerte Urinsammelsysteme und Infusionsbeutel. nicht restentleerte Medizinprodukte, die mit ausreichend aufsaugendem Material konditioniert sind (z.B. gelgefüllte Absaugsysteme, Schlauchsysteme ohne spitze und verletzungsgefährdende Gegenstände, etc., NICHT mit gefährlichen Erregern behafteter Tierstreu aus Tierversuchen

Med. Abfall Kat. 1:
Mit gefährlichen Erregern
behaftete Abfälle
(z.B. Pocken, Cholera, Lepra,
Milzbrand, Tollwut, etc.),
nicht desinfizierte
mikrobiologische Kulturen,
nicht desinfizierte
mikrobiologische Kulturen, die
Erreger der Risikogruppe 2
gemäß Verordnung
biologischer Arbeitsstoffe
enthalten, Körperteile und
Organabfälle bis 200g

Akten- und Datenträgervernichtung:

Unterlagen, Datenträger die dem Datenschutz unterliegen



Medizinische Abfälle Kategorie 2 - "oranger Sack"

Medizinischer Abfall Kat. 2 Medizinischer Abfall Kat. 2 mit Verletzungsgefahr





Allgemeine Richtlinien 1

Diese Anweisungen betreffen alle Personen, die in Laborräumlichkeiten anwesend sind (unabhängig davon ob Angestellte, Studierende, Gäste oder Mitarbeiter/innen externer Firmen).

Alle anwesenden Personen müssen sich eigenständig über die Standorte und den Gebrauch von Sicherheitseinrichtungen informieren (Erste-Hilfe-Kästen, Körper- und Augenduschen, Feuerlöscher, Fluchtwege und Alarmierungen).













Alle betroffenen Personen müssen sich eigenständig über den sicheren Gebrauch von gefährlichen Arbeitsstoffen als auch über die Funktion der verwendeten Geräte informieren (Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, etc.).

Allgemeine Richtlinien 2

Grundsätzlich ist die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung zweckentsprechend zu verwenden!

• Schutzbrillen: Falls die Schutzbrillen nicht über der optischen Brille getragen werden können, sind Schilde zu verwenden.



 Schutzkleidung: Geschlossene Schuhe, lange Hose, langer Arbeitsmantel (Baumwolle); keine Shorts, T-Shirts, Strümpfe oder Sandalen.



 Schutzhandschuhe: Materialauswahl entsprechend der jeweiligen Gefährdung: Gifte - Nitril; Kälte - Wärmehandschuhe; Ätzende/reizende Stoffe - chemikalienresistent.



• Atemschutz: Einwegmasken oder Atemschutzmasken (bei Dampfentwicklung).



Allgemeine Richtlinien 3

 In den Laborräumen ist das Essen, Trinken und Verwendung von Kosmetika verboten! Kühlräume sind nicht zur Lagerung von Getränken und Lebensmittel zu verwenden.

- In allen Universitätseinrichtungen (Räumlichkeiten, Gebäuden und Freiflächen) gilt Rauchverbot!
- Die Anweisungen der Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte & Arbeitsmediziner/innen, etc.), Sicherheitsvertrauenspersonen, Brandschutzbeauftragten, Brandschutzwart/innen, Strahlenschutzbeauftragten, Giftbezugsbevollmächtigten und Beauftragten für die biologische Sicherheit, etc. sind zu befolgen.



Umgang, Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen

Unter **gefährlichen Arbeitsstoffen** versteht man alle Stoffe und Gemische, die am Arbeitsplatz verwendet werden oder bei der Arbeit entstehen, wie beispielsweise auch Zwischenprodukte oder Abfälle.

Die gefährlichen Eigenschaften reichen von explosions- oder brandgefährlich hin zu gesundheitsgefährdend, wie z.B. ätzend, giftig oder krebserzeugend. Aufgrund der großen Bandbreite der möglichen Gefahren ist es notwendig, die Situation am Arbeitsplatz individuell zu ermitteln, um Schutzmaßnahmen treffen zu können.





Verhalten bei Ertönen der Alarmierung

- Ruhe bewahren!
- Sofort das Gebäude auf kürzestem und sicherstem Weg verlassen!
- Aufzüge nicht verwenden.
- Im Gefahrenfall dieser Kennzeichnung folgen.
- Zum Sammelplatz begeben und auf weitere Anweisungen warten.



 Verletzten, behinderten und ortsunkundigen Personen ist zu helfen, ohne sich selbst zu gefährden. Persönliche Sachen, die unmittelbar mitgenommen werden können sind, wenn möglich bei der Gebäuderäumung mitzunehmen. Das Betreten des Gebäudes ist nach der Räumung nicht mehr gestattet.

Verhalten im Brandfall

ALARMIEREN

Druckknopfmelder betätigen!

Feuerwehr rufen!

Notruf Feuerwehr: 122

RETTEN

Helfen Sie gefährdeten Personen! Verlassen Sie das Haus zügig über die gekennzeichneten Fluchtwege zum Sammelplatz.

LÖSCHEN (optional)

Wenn möglich Löschversuch unternehmen. Nicht selbst gefährden – Rückzug beachten.













Wichtige Notrufnummern

Feuerwehr

122

Polizei

133

Rettung

144

Ärztenotdienst

141

24h Notfall-Störungsdienst

01 40160 20400

Vergiftungsinformationszentrale

01 406 43 43

Verzeichnis der zuständigen Personen - liegt im Sekretariat auf!



Vorbeugender Brandschutz

Überprüfen Sie, wo sich die nächstgelegenen Feuerlöscher befinden!

Im Brandfall kann jede Sekunde entscheidend sein!!!

- Aushang der Brandschutzordnung beachten (Fluchtwege, Sammelplatz).
- Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen nicht verstellen.
- · Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten bzw. nicht einzuengen.
- Flucht- und Rettungswege dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen benutzt werden.
- In feuergefährdeten Bereichen: Kein Umgang mit offenem Feuer.









Gasflaschen – Handling

jeder muss dafür eine persönliche Einschulung bekommen Gefahren siehe Links – YouTube Videos

- Footage: oxygen cylinder as a Misile Blast accident YouTube
- Truck explosion caught on camera in HD!! HOLY SH*T! YouTube
- Acetylene Van Explosion Research YouTube
- Acetylene Explosion YouTube
- (667) Sicherer Umgang mit Gasen YouTube



Räumübung at last

- A smoke /heat detector triggers an alarm or you press the button
- Then the siren rings: leave the building, in winter take coat etc.
- Someone needs to call the fire department, they don't come automatically
- In Reality the fire truck will stop @ front entrance and we can come back only after their clearance!
- Please leave the lecture hall, we all will go to the located at the corner of Wasagasse and Türkenstrasse,



- In case of an alarm, stay there, we need to make a list and check that nobody is missing!
- SEE YOU THERE, I will take a picture for documentation!

